

Satzung der

Volkshochschule Nordkreis Aachen

(in der Fassung der 7. Änderung vom 13.6.2007)

Zweckverband der Städte

Alsdorf - Baesweiler - Herzogenrath - Würselen

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Alsdorf vom 31.10.2006, des Rates der Stadt Baesweiler vom 14.11.2006, des Rates der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2006 und des Rates der Stadt Würselen vom 26.9.2006 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 107) die vorliegende Satzung zur Erweiterung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV BW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, um die Kommunen Herzogenrath und Würselen unter dem neuen Namen „VHS Nordkreis Aachen“ beschlossen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Nordkreis Aachen Zweckverband der Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen“. Er führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Umschrift „Volkshochschule Nordkreis Aachen“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Alsdorf.
- (3) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in allen Verbandsgemeinden.

§ 3

Aufgaben, Gliederung

- (1) Der Zweckverband nimmt für alle Mitgliedskörperschaften die Aufgaben der Volkshochschule (VHS) nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze wahr.
- (2) Das Bildungsangebot der Volkshochschule umfasst in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WbG NRW Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeiten zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Eltern- und Familienbildung ein. Zu diesem Zweck führt die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m. durch. Die Lehrveranstaltungen sollen in den Mitgliedsstädten gleichwertig angeboten werden. In allen Städten werden Lehrveranstaltungen durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl dort gesichert ist.

- (3) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des WbG NRW. Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben der Volkshochschule sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen.

Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozenten bzw. Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

- (4) Andere Aufgaben können der Volkshochschule durch einstimmigen Beschluss der Versammlung übertragen werden.

§ 4 Öffentlichkeit

Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung, der Fachausschuss sowie die Vorstandsvorsteherin bzw. der –vorsteher sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 6 Versammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je eine Vertreterinnen oder Vertreter je angefangene 9.000 Einwohner in die Versammlung. Als Einwohnerzahl gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres. Die Mitglieder der Versammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Versammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Versammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Versammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der entsendenden Mitgliedskörperschaft gewählt.
- (3) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind deren Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 neu zu wählen. Soweit Mitglie-

der neu zu wählen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach Satz 1.

- (4) Die Verbandsversammlung bleibt so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in Absatz 1 und 3 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem bzw. der bisherigen Vorsitzenden einberufen.

§ 7

Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Für eine Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Sie wird vom bzw. von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Verbandsversammlung einberufen werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher bzw. der -vorsteherin fest.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.
- (5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin, die Hauptgemeindebeamten bzw. -beamtinnen der Verbandsmitglieder bzw. der von ihm bzw. ihr benannten Stellvertretungen und die Leitung der Volkshochschule teil.
- (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom bzw. von der Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einer durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführung zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der -vorsteherin übertragen sind. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

- a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
- b) den Haushaltsplan und die Stellenübersicht,
- c) die Jahresrechnung und die Entlastung der Vorstandsvorsteherin bzw. des Vorstandsvorstehers,
- d) die Benennung des Prüfers für die Jahresrechnung,
- e) die Festlegung der Verbandsumlage,
- f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der VHS-Leiterin bzw. des VHS-Leiters sowie deren/dessen Stellvertretung,
- g) die Beförderung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung der VHS-Leitung soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- h) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- j) den Erlass und die Änderung von Honorarordnung, Gebühren und Entgelten sowie die Benutzungsordnung,
- k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- l) die Fortschreibung des Weiterbildungskonzeptes,
- m) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen des Verbandes,
- n) die Geschäftsordnung für die Versammlung,
- o) die Wahl der Mitglieder sowie des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin des Fachausschusses.

Im Übrigen kann die Versammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstandsvorsteher bzw. die -vorsteherin übertragen.
Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Versammlung als auf den Vorstandsvorsteher bzw. die -vorsteherin übertragen, soweit nicht die Versammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 9

Beschlüsse der Versammlung Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beratungsgegenständen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a), b), c), e), f), j) und l) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1 und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedskommunen in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254) entsprechend Anwendung.

§ 10

Fachausschuss

- (1) Zur Beratung der VHS-Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Kommunen bildet die Verbandsversammlung einen Fachausschuss. Er besteht aus 11 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nach dem Anteilsverhältnis, das sich aus dem § 6 Abs. 1 ergibt, der Verbands-vorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und deren oder dessen Stellvertretern. Die VHS-Leiterin oder der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen teil.
- (2) Der Fachausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin fest. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (3) Der Fachausschuss
 1. bereitet die erforderlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung vor,
 2. verabschiedet das Weiterbildungsprogramm im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.
- (4) Jedes Mitglied im Fachausschuss kann durch ein Mitglied aus der Verbandsversammlung oder durch dessen persönlichen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten werden. Die Vertretung muss der gleichen Fraktion und der gleichen Mitgliedsstadt angehören.

§ 11

Verbandsvorsteher Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten bzw. -beamtinnen oder mit Zustimmung ihres bzw. ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Dezernenten bzw. Dezernentinnen oder der Beigeordneten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten oder -beamtinnen der weiteren Mitgliedsstädte

wird ein Stellvertreter oder eine Vertreterin des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin gewählt. Das Stellvertreteramt soll alle 2 Jahre turnusmäßig im Wechsel ausgeübt werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die –vorsteherin kann Aufgaben auf die VHS-Leitung delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen. Näheres wird durch eine Dienstanweisung des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin geregelt.
- (3) Seine bzw. ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG NRW und dieser Satzung. Er bzw. sie ist an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

§ 12

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht auf die VHS-Leitung übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher bzw. die vorsteherin im Benehmen mit den Hauptgemeindefachbeamten bzw. den -fachbeamtinnen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bedient sich zur Abwicklung der Kassengeschäfte der Stadtkasse eines Verbandsmitgliedes.
- (4) Er bzw. sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem GkG NRW.

§ 13

Personalhoheit

- (1) Der Zweckverband ist Arbeitgeber und Dienstherr für die dort hauptberuflich Beschäftigten. Der Zweckverband kann aufgrund seiner Personalhoheit Personal einstellen.
- (2) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) gilt für den Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen entsprechend.

§ 14

Leitung der Volkshochschule

- (1) Die VHS wird von einer/einem hauptamtlichen oder pädagogischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter geleitet

- (2) Die Leiterin oder der Leiter der VHS ist für die pädagogische Arbeit in der VHS verantwortlich. Er oder sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) das Weiterbildungsangebot langfristig zu planen,
 - b) den Programmentwurf aufzustellen,
 - c) die Ermittlung der Haushaltsvoranschläge für die Volkshochschule,
 - d) in den von der Volkshochschule mitbenutzten Einrichtungen der Mitglieds-kommunen neben dem jeweiligen Hausmeister das Hausrecht auszuüben,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Arbeit der Volkshochschule,
 - f) die Durchführung von Programmen und Projekten in Absprache mit dem Vorstandsvorsteher oder Vorstandsvorsteherin,
 - g) des Qualitätsmanagement.

§ 15

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) An der VHS sind hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/-innen tätig, die auch eigene Lehrveranstaltungen durchführen.
- (2) Sie sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für
- a) die pädagogische und organisatorische Leitung des Fachbereiches,
 - a) die Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Referenten im jeweiligen Fachbereich,
 - b) die Einladung und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs,
 - c) die Erarbeitung des Entwurfs des Programms sowie die Mitwirkung bei der Ermittlung der Haushaltsvoranschläge für den jeweiligen Fachbereich,
 - d) regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen mit der Leiterin der VHS oder des Leiters der VHS, der oder die sie hierbei über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereichs zu informieren haben.

§ 16

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben werden in dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag festgelegt. Die Honorare und die sonstigen Entschädigungen richten sich nach der Honorarordnung.
- (2) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen gehören den pädagogischen Konferenzen ihres Fachbereiches an. Die Teilnahme an den Konferenzen im Zusammenhang mit den abschlussbezogenen Lehrgängen ist Pflicht.

- (3) Auf Einladung der Leiterin der VHS oder des Leiters der VHS treten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, soweit sie die Kurse leiten, in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen, um
- a) Anregungen für die VHS-Konferenz zu beraten,
 - b) eine Sprecherin oder einen Sprecher und seine Stellvertretung sowie weitere Vertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher bereitet evtl. weitere Versammlungen der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen vor und lädt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dazu ein.

§ 17 **Teilnehmer**

- (1) Die Veranstaltungen der VHS sind jedem zugänglich.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltung oder der begrenzten Aufnahmefähigkeit der VHS erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden in der Regel Entgelte erhoben. ihre Höhe richtet sich nach der Entgeltordnung.
- (4) Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltungen eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher und dessen Stellvertretung.
- (5) Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher und seine Stellvertretung haben folgende Aufgaben:
- a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/-innen gegenüber der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter der VHS,
 - b) Vertretung der Kursteilnehmer/-innen in der Kurssprecherversammlung
- (6) Die Kurssprecher treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Kurssprecher-Versammlung zusammen. Die Einladung zu der Versammlung ergeht durch den Leiter oder die Leiterin der VHS spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (7) Die Kurssprecher-Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
 - b) Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers und dessen Stellvertretung sowie weitere Vertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer eines Studienjahres.

- (8) Die Sprecherin oder der Sprecher bereitet evtl. weitere Kurssprecher-Versammlungen vor und lädt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dazu ein.

§ 18

Volkshochschul-Konferenz

- (1) Der Träger der VHS gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen in der VHS an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der VHS innerhalb der VHS-Konferenz.
- (2) Mitarbeiter der VHS-Konferenz sind
- a) die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
 - b) vier Vertreter der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
 - c) vier Vertreter der Teilnehmer/-innen
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der VHS lädt die Mitglieder der VHS-Konferenz spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung ein.
- (4) Die VHS-Konferenz nimmt den Arbeitsbericht des Leiters der VHS entgegen. Sie berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leiterin oder den Leiter der VHS oder über sie oder ihn an den Zweckverband richtet.
- (5) Zu den Empfehlungen der VHS-Konferenz gehören insbesondere:
- a) Vorschläge zum Programmwurf und zur Programmgestaltung,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.
- (6) Die VHS-Konferenz beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der VHS-Konferenz. Die Leiterin oder der Leiter der VHS hat sich bei Empfehlungen, die sich an sie bzw. ihn richten, der Stimme zu enthalten.
- (6) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (Semester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der VHS-Konferenz schriftlich gefordert wird.
- (7) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu den VHS-Konferenzen einzuladen.

§ 19

Beendigung des Mandats

Die Rechte der gewählten Sprecher und Stellvertreter sowie der Vertreter in der VHS-Konferenz erlöschen mit dem Ausscheiden aus der VHS.

§ 20

Programm

- (1) das Programm der VHS wird für ein Semester aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Das Programm soll in seinem Angebot die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Zweckverbandsgebietes und der Mitgliedskommunen berücksichtigen.

§ 21

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Die VHS ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Kommunen des Nordkreises Aachen zusammenzuarbeiten.

§ 22

Kostendeckung und Haushaltsplan

- (1) Soweit der Finanzierungsbedarf des Zweckverbandes nicht aus Entgelten, Projektmitteln und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Als Einwohnerzahl gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Bevölkerung zum 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres.
- (2) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushaltsplan nach den Regelungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

§ 23

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens drei Jahre nach der Verbandserweiterung möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden, ist mit einer Frist von einem Jahr dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die hauptamtlich tätigen Beamten/innen und Angestellten vom Rechtsnachfolger bzw. von der Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl übernommen. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet Abs. 4 Satz 3 Anwendung, sofern diese Dienstkräfte für den Betrieb des Zweckverbandes nicht unverzichtbar sind.

§ 24

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Soweit nicht das GkG NRW oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der GO NRW sinngemäß Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. aus dem WbG NRW, Landesbeamtenengesetz NRW und dem Beamtenrechtsrahmengesetz ergeben.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.